

# **Satzung des Vereins „Freibad Markt Erkheim e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freibad Markt Erkheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Erkheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und die Betreuung des Freibades in Erkheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung, Pflege und Instandhaltung des Freibades Erkheim, sowie die Förderung von Bewegungssport und Bewegungsspielen an der frischen Luft, wie Schwimmen und Sportspiele auf dem Freizeitplatz, und durch Veranstaltungen wie Kinderschwimmtraining und Spiele verwirklicht. Die Anlagen stehen der Schule und dem Kindergarten der Gemeinde Erkheim zur Verfügung.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 a**

### **Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und deren Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

Bis zum 01.04. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

Neu beitretende Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt zum Verein.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und sonstiger Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen und die Anlagen innerhalb der durch den Vorstand festgelegten Öffnungszeiten kostenlos zu nutzen.
2. Die Mitglieder erkennen die vom Verein erlassene Satzung, sowie Haus- und Badeordnung, Zusatzvereinbarungen etc. an. Sie verpflichten sich, diese ihren minderjährigen Kindern zu erklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese auch eingehalten wird. Eltern haften für Ihre Kinder.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu unterbreiten und jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein zu fördern, Vereinseigentum schonend zu behandeln und Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### **Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9

## **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 
- a) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Beitrag über 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand darüber abgestimmt hat.
  - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden und mit Zuschüssen der Gemeinde Erkheim aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung in der Memminger Zeitung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Versammlungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14**

### **Haftung**

1. Die Benutzung des Bades und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Der Verein haftet nicht für Personen- Sach- oder Vermögensschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
3. Der Verein übernimmt keine Schäden an Fahrzeugen aller Art (auch Kinderwägen und Fahrrädern usw.), welche innerhalb des Badegelandes oder außerhalb (auf Parkplätzen usw.) entstehen.
4. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Vorstand angezeigt werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Erkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Markus Böll  
1. Vorsitzender

Alfred Feierabend  
2. Vorsitzender

Nicola Früh  
Kassier

Bettina Feierabend  
Schriftführer